



Benutzungsordnung

für die Güssenhalle

vom 01.11.2016

§ 1 Zweckbestimmung

Die Güssenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hermaringen. Sie dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2 Überlassung

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Güssenhalle besteht nicht.
- 2) Im Rahmen einer Terminabstimmung mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde wird für jedes Jahr ein Veranstaltungskalender erstellt. Dabei haben Veranstaltungen der Gemeinde, ortsansässiger Vereine und Gruppen Vorrang. Zusätzlich wird ein Belegungsplan für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb erstellt. Die im Belegungsplan vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3) Bei mehreren Belegungswünschen für denselben Zeitraum, die nach der jährlichen Terminabstimmung noch bestehen, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 4) Für die Benutzung der Güssenhalle muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- 5) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage in Form eines Mietvertrages oder einer Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Ein bereits abgeschlossener Mietvertrag oder eine bereits erteilte Genehmigung kann von der Gemeinde zurückgenommen werden wenn:
 - a) die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) die Bestimmung dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Güssenhalle nicht erlaubt hätte,
 - d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer evtl. Kautionsgar nicht oder unvollständig bezahlt worden ist.
- 6) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 3 Benutzung

- 1) Die Benutzer und Besucher verpflichten sich, mit dem Betreten der Güssenhalle die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Der Beauftragte der Gemeinde übt das Hausrecht aus.
- 2) Bei der Übernahme der Güssenhalle hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Güssenhalle und ihre Einrichtungen keine Mängel aufweisen.
- 3) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Güssenhalle dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder von speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebaut werden.
- 4) Soweit erforderlich, kann die Gemeindeverwaltung einen Sicherheitswachdienst der Freiwilligen Feuerwehr anordnen und/oder vom Veranstalter die Bereitstellung eines geeigneten Ordnungsdienstes verlangen.
- 5) Der Veranstalter oder Benutzer der Güssenhalle hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
- 6) Das Aufräumen und die besenreine Übergabe obliegen dem Veranstalter. Die Reinigung ist bis 7.00 Uhr und bei Samstagsveranstaltungen bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages abzuschließen. Die Halle ist an den Beauftragten der Gemeinde ordnungsgemäß zu übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
- 7) Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Sportgeräte unter größtmöglicher Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten selbst bewegt und aufgestellt sowie nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Für den Fall, dass einzelne Übungsstunden ausfallen, sind der Hausmeister sowie die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu verständigen.
- 8) Bei Sportveranstaltungen sollte eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person anwesend sein.
- 9) Einzelregelungen über die Benutzung können von der Gemeindeverwaltung zusätzlich vertraglich vereinbart werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Güssenhalle steht dem Unterricht und Übungsbetrieb montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Sie muss um 23:00 Uhr, einschließlich der Nebenräume, vollständig geräumt sein.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Güssenhalle ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.
- 3) Während der Schulferien steht die Güssenhalle für die Sportausübung und für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Zeitspanne, während der die Güssenhalle nicht benutzt werden kann, wird jeweils von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

§ 5 Haftung

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer der Güssenhalle, deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 6) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- 1) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde dem Veranstalter die Benutzung zeitlich befristen oder dauernd untersagen.
- 2) **Es ist grundsätzlich verboten:**
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen und sonst zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude
 - c) Werbung für Unternehmen im und am Gebäude noch auf dem gesamten Grundstück der Güssenhalle ohne Genehmigung der Gemeinde zu betreiben
 - d) Gegenstände und Hygieneartikel in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen
 - e) Hunde oder andere Tiere in die Halle zu bringen
 - f) Knallkörper, Wunderkerzen oder sonstige Pyrotechnik abzubrennen
 - h) auf den Tischen und Stühlen zu stehen
 - i) in Halle, Foyer und Nebenräumen zu rauchen
 - j) den Boden der Gymnastikräume mit Straßenschuhen zu betreten. Die Sohlen der Turnschuhe, mit denen die Gymnastikräume betreten werden dürfen, müssen so beschaffen sein, dass sich keine sichtbaren Flecken, Streifen usw. auf dem Boden hinterlassen
 - k) bei Ballspielen gefettete Bälle oder Harz zu verwenden
 - l) Bälle, mit welchen schon im Außenbereich gespielt wurde, in der Halle zu verwenden

§ 7 Garderoben

- 1) Bei Veranstaltungen stehen den Besuchern Garderoben zur Verfügung.
- 2) Die Garderoben sind fahrbar und nur im Innenbereich zu verwenden.

- 3) Die Gemeinde übernimmt für in den Garderoben aufbewahrte Kleidung und persönliche Gegenstände keine Haftung.

§ 8 Bestuhlung

- 1) Das Aufstellen der Tische, Stühle und Geräte hat der Veranstalter auf seine Kosten unter Aufsicht des Hausmeisters zu besorgen.
- 2) Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Tische, Stühle und Geräte vom Veranstalter auf seine Kosten abzubauen und wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen.
- 3) Übernimmt auf Antrag des Veranstalters die Gemeinde die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2, so hat der Veranstalter die hierfür in § 9 der Entgeltordnung festgelegten Entgelte zu bezahlen.
- 4) Tische, Stühle und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 5) Die Bestuhlung von Halle und Foyer darf nur auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgegebenen Bestuhlungspläne erfolgen. Bei Antragstellung hat der Veranstalter mitzuteilen, nach welchem dieser Bestuhlungspläne aufgestuhlt werden soll. Die Einhaltung des vereinbarten Bestuhlungsplanes wird Gegenstand des Mietvertrages bzw. der Genehmigung.

§ 9 Bewirtschaftung

- 1) Der Veranstalter, ausgenommen örtliche Vereine und Organisationen, muss sich für die Bewirtschaftung der Güssenhalle eines Gastronomen oder gewerblichen Partyservices bedienen. Dies muss bei Beantragung der Nutzung durch eine schriftliche Bestätigung des Gewerbetreibenden nachgewiesen werden. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen den vorgesehenen Gewerbetreibenden ablehnen.
- 2) Beim Ausschank von Getränken ist vom Veranstalter ein alkoholfreies Getränk mindestens zum gleichen Preis als die gleiche Menge Bier anzubieten.
- 3) Sollen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist vom Veranstalter vor der Veranstaltung eine Schankerlaubnis bei der Gemeindeverwaltung -Fachbereich Bürgerservice Ordnungswesen- zu beantragen. Diese Erlaubnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Entgelte

Die Gemeinde Hermaringen erhebt für die Benutzung der Güssenhalle Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Besondere Regelungen

Bei allen Veranstaltungen kann im Voraus für eventuelle Schäden bzw. außerordentlichen Reinigungsaufwand eine Kautions erhoben werden. Die Höhe wird jeweils von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Gleichzeitig ist vom Veranstalter ein Versicherungsnachweis für Personen- und Sachschäden zu führen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.